

Musteranstellungsvertrag

für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften

Zwischen dem Zeitschriftenverlag _____,
vertreten durch _____,
im Folgenden kurz „Verlag“ genannt
und Herrn/Frau _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,
im Folgenden kurz „Journalist/Journalistin“ genannt,
wird folgender

Anstellungsvertrag

abgeschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses/Fristen

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt/begann am _____
- (2) Als Betriebszugehörigkeit (§ 6 Abs. 2 Manteltarifvertrag für Redakteure/Redakteurinnen an Zeitschriften, im folgenden MTV) werden angerechnet _____ Jahre.
- (3) Die Unternehmenszugehörigkeit (§ 14 Abs. 1 MTV) beginnt/begann am _____.

§ 2 Anstellung und Aufgabengebiet

- (1) Herr/Frau _____
wird/wurde ab _____
als _____
für die Zeitschrift _____
in der Redaktion _____
in _____ angestellt.
- (2) Das Arbeitsgebiet des Journalisten/der Journalistin umfasst

(3) Fachgebiet (§ 9 Abs. 6 MTV) ist

(4) Der Journalist/die Journalistin ist dem _____ unterstellt.

(5) Jegliche Änderung der Beschäftigung des Journalisten/der Journalistin (gem. Abs. 1 einschließlich 3) bedarf seiner Zustimmung und ist in einer Nachtragsvereinbarung schriftlich festzulegen.

(6) Die geltenden Tarifverträge sind bei allen Journalisten/Journalistinnen, die Mitglieder einer vertragsschließenden Gewerkschaft sind, Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Bei allen Journalisten/Journalistinnen sind die Betriebsvereinbarungen, die zwischen dem Betriebsrat und dem Verlag getroffen wurden oder werden, Vertragsbestandteil. Die Bestimmungen der Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen gehen den einzelvertraglichen Bestimmungen vor, soweit in diesem Verlag nicht günstigere Regelungen getroffen sind. Der Verlag übergibt dem Journalisten/der Journalistin die geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen vor Abschluss des Vertrages.

(7) Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart. Während dieser Zeit kann das Anstellungsverhältnis beiderseitig mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Grundsätze/Zielsetzungen

Die vom Verleger/Herausgeber festgelegten Grundsätze und Aufgaben der Zeitschrift sind

Zielsetzungen sind _____

§ 4 Berufsjahre

Für die Zeit bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses (§ 1) sind _____ Jahre _____ Monate als Berufsjahre (§ 3 des Gehaltstarifvertrages für Redakteure/Redakteurinnen an Zeitschriften, im folgenden GTV) nachgewiesen.

§ 5 Gehalt

Der Journalist/die Journalistin wird in Gehaltsgruppe _____ des GTV,
gültig ab _____ eingestuft.

Sein/ihr tarifliches Bruttogehalt beträgt danach _____ €

Sein/ihr gemäß Gehaltsgruppe (gem. § 2 Abs. 3 b GTV)
vereinbartes Bruttogehalt beträgt _____ €

Auf dieses Gehalt erhält der Journalist/die Journalistin
pro Monat eine Leistungs/Funktionszulage in Höhe von _____ €

eine übertarifliche Zulage in Höhe von _____ €

Das monatliche Effektivgehalt beträgt somit _____ €

Vermögenswirksame Leistungen § 5 MTV _____ €

Urheberpauschale gem. § 12 Abs. 7 MTV _____ €

§ 6 Auslagenersatz

(1) Auslagen werden mindestens in Höhe der Sätze des § 3 Abs. 4 MTV erstattet.

(2) Besondere Vereinbarung:

§ 7 Urlaub

(1) Der Journalist/die Journalistin erhält einen Urlaub, dessen Dauer sich nach den Bestimmungen des MTV richtet.

(2) Besondere Vereinbarung:

§ 8 Versicherung

- (1) Der Journalist/die Journalistin wird nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Redakteure an Zeitschriften beim Versorgungswerk der Presse GmbH versichert.

§ 9 Erkrankung

Für die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall gelten die Bestimmungen des MTV.

§ 10 Redaktions und Verlagsgeheimnis

Der Journalist/die Journalistin ist verpflichtet, über Vorgänge und Kenntnisse aus Redaktion und Verlag, die als Geschäftsgeheimnisse bezeichnet worden sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Verlag Stillschweigen zu bewahren, wenn andernfalls die berechtigten Interessen des Verlages verletzt würden.

§ 11 Urheberrecht

- (1) Es geltend die entsprechenden Bestimmungen des MTV.
- (2) Besondere Vereinbarung (Urheberpauschale gem. § 12 Abs. 7 MTV):

§ 12 Kündigung

- (1) Der Anstellungsvertrag kann unter Einhaltung der tarifvertraglichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Etwaige längere gesetzliche Kündigungsfristen zu Gunsten des Journalisten/der Journalistin gehen vor. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Formerfordernis gilt auch für eine außerordentliche Kündigung. Dem/der gekündigten Redakteur/Redakteurin ist auf Verlangen der Kündigungsgrund anzugeben, mit Ausnahme einer Kündigung während der Probezeit.

§ 13 Zeugnis und Personalakte

- (1) Dem Journalist/der Journalistin ist bei Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrages auf Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, ein Zeugnis aus-

zuhändigen. Der Journalist/die Journalistin kann verlangen, dass sich das Zeugnis auch auf Leistungen und Führung im Dienst erstreckt.

- (2) Der Journalist/die Journalistin kann auch ohne Kündigung des Arbeitsvertrages auf schriftlichen Antrag ein Zwischenzeugnis entsprechend Abs. 1 beanspruchen.
- (3) Es darf nur eine Personalakte geführt werden. Nachteilige Eintragungen in diese Personalakte müssen dem Journalisten/der Journalistin vorher zur Kenntnis gebracht werden. Eine etwaige Stellungnahme des Journalisten/der Journalistin hierzu ist in die Akte aufzunehmen. Derartige Eintragungen sind zwei Jahre nach Abschluss des Vorganges zu vernichten, unbeschadet des Rechtes des Journalisten/der Journalistin, ihre Entfernung aus der Personalakte zu verlangen.

§ 14 Umzugskosten

Verlegt der Journalist/die Journalistin auf Veranlassung des Verlages den Haushalt an einen anderen Ort, so ersetzt der Verlag die nachgewiesenen Umzugskosten.

§ 15 Essengeldzuschuss

Der Verlag gewährt dem Journalisten/der Journalistin einen Essengeldzuschuss in Höhe von € _____ monatlich.

§ 16 Zusätzliche Vereinbarungen

In Frage kommen besondere Vereinbarungen, soweit sie den Journalisten/die Journalistin besser stellen als Tarifvertrag oder Gesetz, z. B. die Bereitstellung eines Dienstwagens.

(Ort/Datum)

(Unterschrift des Journalisten/der Journalistin)

(Unterschrift des Verlages)

Hinweise für die Ausfüllung

Zu § 2 (1):

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist nicht der Tag der Ausfertigung des Vertrages, sondern das Datum des tatsächlichen Beginns des Arbeitsverhältnisses einzutragen.

Hinter dem Wort „als“ ist die Hauptaufgabe einzutragen (z.B. als Feuilleton-Redakteur/-Redakteurin).

Das Wort ... Redaktion ist entsprechend der erteilten Aufgabe auszufüllen.

Beispiel: Redaktion „Kultur und Schule“ oder „Auto und Verkehr“ oder „Frau und Heim“ oder „Aktuelles“. Hinter dem Wort „in“ ist der Beschäftigungsort einzutragen.

Zu § 2 (2)

Hier ist die vereinbarte Tätigkeit einzutragen. Ferner können besondere Aufgaben wie die regelmäßige Bearbeitung bestimmter Rubriken (z.B. „Service spezial Geld“, „Sieben Tage im Telegramm“) oder Gestaltung bestimmter Beilagen vermerkt werden.

Zu § 4:

Da sich die Berufsjahre im Anstellungsvertrag aus § 1 ergeben, sind unter § 4 nur die Berufsjahre in anderen Verlagen einzutragen.

Zu § 5:

Die Gehaltsgruppe ist unter genauer Angabe der tariflichen Bezeichnung einzutragen. Wegen der Anrechnung übertariflicher Leistungen vgl. die Arbeitszeitbestimmung des MTV sowie § 5 GTV.

Zu den Nachträgen:

Hier sind jeweils alle Änderungen des Vertragsinhaltes, insbesondere soweit sie § 2 Abs. 1 bis 4 (Hinzukommen anderer Verlagswerke, Arbeits- oder Fachgebiete oder das Unterstellungsverhältnis) oder § 5 (Eingruppierung) betreffen, einzutragen. Auch eventuelle Unterstellungen, die für die Eingruppierung nach dem Gehaltstarifvertrag erheblich sein können (z.B. § 2 c des GTV) sind hier zu vermerken.